

Haushaltssatzung der Gemeinde Spraitbach für das Haushaltsjahr 2024



Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.296.017
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.753.434
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 457.417
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	750.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	750.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	292.583

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.675.656
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.446.286
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	229.370
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.914.800
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.034.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.119.200
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.889.830
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	300.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	68.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	231.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.658.330

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

300.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.984.500 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge.
2. für die Gewerbesteuer auf 345 v. H.
der Steuermessbeträge.

Spraitbach, den 25.01.2024

Gez. Johannes Schurr

Bürgermeister

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 wurde vom Landratsamt Ostalbkreis geprüft. Mit Erlass vom 13.02.2024 AZ. I/11-902.41 wurde die Gesetzmäßigkeit für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 121 Abs.2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 300.000 € wird nach § 87 Abs.2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.984.500 Euro wird mit 2.514.500 Euro im Jahr 2025 und mit 470.000 Euro im Jahr 2026 fällig. Für das Jahr 2025 sind nach dem Finanzplan jedoch eine geringere Kreditaufnahme vorgesehen, sodass von dem im Jahr 2025 fälligen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung ein Betrag von 700.000 Euro der Genehmigungspflicht nach § 86 Abs. 4 GemO unterliegt. Die Genehmigung wurde erteilt.

Der im Jahr 2026 fällige Betrag der Verpflichtungsermächtigung unterliegt mit dem Betrag von 470.000 Euro der Genehmigungspflicht nach § 86 Abs. 4 GemO, da nach dem Finanzplan insoweit Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2026 vorgesehen sind. Die Genehmigung wurde erteilt.